



10.2

Reglement über die Bearbeitung von Da- ten und Geschäften, die Archivierung und die Information

Erlass in Kraft

BRS Nr.	10.2
Erlasstitel	Reglement über die Bearbeitung von Daten und Geschäften, die Archivierung und die Information
Beschluss GBR	16. Dezember 2024
Beschluss KBR	11. November 2024
Inkrafttreten	1. Januar 2025
Stand / Version	1. Januar 2025

Der Grosse Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018,
beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Bearbeitung von Daten, Datensicherheit	3
Art. 4	Datenschutzaufsicht	3
Art. 5	Bearbeitung der Geschäfte	3
Art. 6	Digitales Primat	3
Art. 7	Archivierung, Vernichtung	4
Art. 8	Information	4
Art. 9	Listenauskünfte	4
Art. 10	Durchsetzung	4
Art. 11	Gebühren	4
Art. 12	Ausführungsbestimmungen	5
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt Grundsätze für
 - a) die Bearbeitung von Daten in der Burgergemeinde Bern (Burgergemeinde),
 - b) die Bearbeitung der Geschäfte, namentlich die Sicherung, Ordnung, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen,
 - c) die Bewertung der Unterlagen und die Archivierung,
 - d) die Bekanntgabe von Daten und die Information auf Anfrage.
- 2 Es will sicherstellen, dass
 - a) die Bearbeitung der Daten und der Geschäfte nach einheitlichen Vorgaben sachgerecht und wirtschaftlich erfolgt,
 - b) die Tätigkeiten der Burgergemeinde nachvollziehbar dokumentiert sind,
 - c) die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz, die digitale Verwaltung und die Archivierung sowie über die Information und die Medienförderung eingehalten werden.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für die gesamte Burgergemeinde.
- 2 Es gilt auch, wenn die Burgergemeinde für burgerliche Gesellschaften oder Zünfte oder für andere Dritte Daten oder Geschäfte bearbeitet.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften oder reglementarische Vorgaben der Burgergemeinde für einzelne burgerliche Institutionen, Abteilungen oder Tätigkeiten.

Art. 3 Bearbeitung von Daten, Datensicherheit

- 1 Die Burgergemeinde bearbeitet Daten nach der anwendbaren Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 2 Sie sorgt für die Integrität, die Sicherheit und den einwandfreien Zustand der bearbeiteten Daten, namentlich in Unterlagen zu ihren Geschäften (Art. 5).
- 3 Wer Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt, ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- 4 Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für den Datenschutz in der Burgergemeinde. Es bestimmt eine interne oder externe Fachstelle für den Datenschutz.
- 5 Die Ausführungsbestimmungen regeln die weiteren Zuständigkeiten.

Art. 4 Datenschutzaufsicht

- 1 Die Datenschutzaufsicht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 5 Bearbeitung der Geschäfte

- 1 Die Burgergemeinde bearbeitet ihre Geschäfte und die dazu gehörenden Unterlagen nach den auf die Geschäfte anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Grundlage für die Bearbeitung der Geschäfte bildet ein Ordnungssystem. Das Ordnungssystem bestimmt namentlich die Systematik für die Ordnung der Unterlagen, die Zuständigkeit für deren Bewirtschaftung und das Vorgehen nach dem Abschluss eines Geschäfts (Bewertung der Unterlagen, Archivierung, Vernichtung). Es unterscheidet zwischen archivwürdigen und nicht archivwürdigen Geschäften.
- 3 Archivwürdige Geschäfte und archivwürdige Unterlagen zu diesen Geschäften werden nach den Regeln für die Geschäftsverwaltung organisiert, verwaltet und bearbeitet. Die Geschäftsverwaltung stellt die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung der Geschäfte sicher.
- 4 Die für die Bearbeitung eines Geschäfts zuständigen Stellen haben Zugang zum betreffenden Geschäft. Die Burgergemeinde legt angemessene Zugangsberechtigungen fest.

Art. 6 Digitales Primat

- 1 Die Burgergemeinde bearbeitet ihre Geschäfte und archiviert ihre Unterlagen soweit möglich in digitaler Form.

Art. 7 Archivierung, Vernichtung

- 1 Die Unterlagen zu Geschäften der Burgergemeinde werden nach Abschluss der gesetzlichen Mindestfristen für die Aufbewahrung der Bürgerbibliothek übergeben oder vernichtet.
- 2 Die Bürgerbibliothek archiviert die archivwürdigen Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Archivierung.

Art. 8 Information

- 1 Die Burgergemeinde kann Geburtstage von Bürgerinnen und Bürgern öffentlich bekanntgeben. Sie informiert die betroffenen Personen vorgängig über eine geplante Bekanntgabe. Jede Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.
- 2 Die Burgergemeinde kann der Bürgergesellschaft die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben über Bürgerinnen und Bürger bekanntgeben.
- 3 Sie behandelt und beantwortet formfreie Anfragen und Gesuche um Zugang zu Informationen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung, den Datenschutz und die Archivierung.

Art. 9 Listenauskünfte

- 1 Die Burgergemeinde kann den mit der Burgergemeinde verbundenen Organisationen und Dritten auf Anfrage hin systematisch geordnete Daten (Listen) zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken bekanntgeben.
- 2 Die Listen dürfen Angaben über den Namen und Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Zivilstand, die Post- und die E-Mail-Adresse, das Datum des Erwerbs des Bürgerrechts, die Zugehörigkeit zu einer burgerlichen Gesellschaft oder Zunft und das Ableben enthalten.
- 3 Die Angaben dürfen in Rahmen einer Listenauskunft bekanntgegeben werden, wenn
 - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten und
 - b) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen und keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.
- 4 Die Burgergemeinde publiziert die erstmalige Erteilung einer bestimmten Listenauskunft vorgängig im amtlichen Publikationsorgan. Jede Person kann ohne Begründung und ohne Nachweis eines besonderen Interesses verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte gesperrt werden.
- 5 Die Burgergemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Art. 10 Durchsetzung

- 1 Der Kleine Burgerrat sorgt für die Durchsetzung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen. Er erlässt die erforderlichen Weisungen.
- 2 Er kann
 - a) anstelle der nach den Ausführungsbestimmungen zuständigen Stellen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung einer einwandfreien und gesetzeskonformen Bearbeitung von Daten und Geschäften ergreifen, wenn eine Stelle ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Ersatzvornahme), oder
 - b) entsprechende Massnahmen durch eine geeignete andere Stelle veranlassen.
- 3 Die Aufwendungen für Massnahmen nach Absatz 2 werden der betreffenden Organisationseinheit belastet.
- 4 Der Kleine Burgerrat wahrt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 11 Gebühren

- 1 Die Gebühren für Leistungen der Burgergemeinde nach diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Burgergemeinde.
- 2 Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorschriften über die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Kleine Burgerrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.
- ² Er regelt soweit erforderlich namentlich
- a) die Bearbeitung von Daten,
 - b) die Bearbeitung der Geschäfte und die Geschäftsverwaltung,
 - c) die Behandlung der Unterlagen nach Abschluss des Geschäfts,
 - d) die Archivierung,
 - e) die Information auf Anfrage,
 - f) die Zuständigkeiten.
- ³ Er kann Weisungen erlassen und andere Stellen der Burgergemeinde zum Erlass von Weisungen ermächtigen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts.

- ¹ Das Reglement vom 28. Juni 2010 über die Bearbeitung von Daten und die Sicherung, Ordnung und Archivierung von Unterlagen wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 16.12.2024
Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bruno Wild

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl